

Sumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden zweiten
und vierten Samstag im Monat.

Verausgabungen vom Königlichen Landratsamt in Sumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 geprägte Zeile
oder deren Bruch 15 Pf.

Nr. 23

Ausgegeben Sumbinnen, den 8. Juni

1912.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 387. Bekanntmachung.

Am Anordnung des neuen Ministers der öffentlichen Sicherheit werden die bestehenden Maßnahmen an den Seehafen und Hafträumen und zwar bei Torn, Horden, Grauden, Küstensee, Tippau und Marienburg mit dem 1. Januar 1913 dauernd außer Betrieb gesetzt.

Die Vorschriften und Zeiten der Schiffsmeldungen sind zu den genannten Häfen abzutrennen, um dadurch Schadhaft an mancher Stelle.

Sumbinnen, den 31. Mai 1912.

Der Kreisrat für das Kreisamt Sumbinnen.

Am 30. Mai 1912 Bekanntmachung des Kreisamtsatzes in der in Sumbinnen am 2. Februar 1912 festgesetzte Wiederholung und Aufhebung auf Dienstag, den 27. August d. J. verlegt worden.

Sumbinnen, den 31. Mai 1912.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 388. Da es in die Eratnebung gekommen ist, dass die Bewohneren des Ortes, welche die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 über die Ansteckbarkeit und zur Erhaltung bei Blutverleihungen von Menschen durch solle oder der Tötung verdächtige Tiere vielleicht nicht beobachtet worden sind.

Nach § 1. des so genannten Gesetzes ist jede Blutverleihung durch solle oder der Tötung verdächtige Tiere der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis einzulegen. Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei denjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter 2-5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizeibehörde muss, sobald sie von einer Blutverleihung durch solle oder der Tötung verdächtige Tiere Kenntnis erhält, einen zuständigen beamteten Arzt sofort benachrichtigen, der alsdann an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen hat.

Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden

nach § 35. § 1 mit Haftstrafe bis zu 150 M. oder mit Geldstrafe.

Sumbinnen, den 3. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 387. Folgende höhere Anordnung erfolgt als Kreispolizeibehörden des Kreises ergeben daran, dass vor Errichtung der Hauptstraße zur Vornahme von Veränderungen an Bauwerken von gesetzlichem oder künstlerischen Werke in jedem Falle die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erforderlich ist, die bei mir unter Einsicht des Bauaufsichtsbes., sowie aller etwa vorhandenen Pläne des in Auge befindlichen Bauwerks in einem gezeichneten Zustande nachzuführen ist.

Zabel hebe ich noch hervor, dass diese Anordnung sich nicht allein auf Um- und Erweiterungsbaute und den Abbruch der ganzen Bauwerke bezieht, sondern dass sie auf Veränderungen an allen Gebäuden, die mögen mit dem eigentlichen Bauwerk sehr weit verbunden, müssen aus Holz oder Metall hergestellt sein, und auf Veränderungen an Ausstattungsfächern jeglicher Art Anwendung zu finden hat.

Sumbinnen, den 31. Mai 1912.

Der Landrat.

Nr. 388. Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher, die mit der Wissensc der landwirtschaftlichen Umzugsbeiträge für 1911 und der Haftpflichtversicherungsbeiträge für 1912 auch jetzt noch im Rückstande sind, fordere ich mit Bezug auf die Reisbiträgerbefreiung vom 16. Mai - Kreisratssatz Nr. 20 - nochmals auf, die Beiträge binnen spätestens 5 Tagen an die niedrige Kreiscommunalfeste zu zahlen, andernfalls unverzüglich Zwangsbeitreibung erfolgen müsse.

Bei Ablösung der Beiträge sind die auf der legten Seite mit Siegel und Unterschrift zu versendenden Beleisungen zurückzureichen.

Sumbinnen, den 30. Mai 1912.

Der Vorstandende des Kreisausschusses (Sektions-Vorstand.)

Nr. 389. Bekanntmachung.

Am Montag Juni d. J. werden im Bezirk des Königlichen Landgerichts Gudwallen nachstehende Stutenkonfigurationstermine abgehalten werden:

Am Sonnabend den 15. Juni 8 Uhr vorm. in Macienhöhe
Am Sonnabend den 15. Juni 9½ Uhr vorm. in Wallerichsen
Am Sonnabend den 15. Juni 11 Uhr vorm. in Grünweidtchen
Am Sonnabend den 15. Juni 2½ Uhr nachm. in Brüschischen
Am Montag den 17. Juni 7½ Uhr vorm. in Ebenringen
Am Montag den 17. Juni 10 Uhr vorm. in Nieduldigen
Am Montag den 24. Juni 1½ Uhr nachm. in Buspern
Am Freitag den 28. Juni 3½ Uhr nachm. in Nemmersdorf

Zu den vorgenannten Terminen sind alle diejenigen Stuten zu bringen, welche im Jahre 1913 von einem Königlichen Beschäler gedeckt werden sollen und bisher nicht konfiguriert worden sind.

Stuten der vorgedachten Art, welche dem Termine fernbleiben, würden zur Bedeckung durch Königliche Landbeschäler nicht zugelassen, bezw. in Register B. aufgenommen

werden, somit keinen Kontrollbrand erhalten und 5 Pfund Zuladung zahlen.

Der Kreisfördirector.

Vorliegend: Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche die Herren Gemeindeförster, diese Bekanntmachung soeben in ortssämtlicher Weise zu verbreiten, da ein Verhängen der Termine für die betreffenden Beijer unangenehme Folgen haben kann.

Gumbinnen, den 4. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 390. Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Befragung vom 29. Juli 1898 Kreisplatz Nr. 62 erlaube ich die Stadt-Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsverwalter, die alljährlich angeordneten Revisionen der in Gebrauch befindlichen Bierdruckapparate, soweit solche noch nicht stattgefunden haben, alsbald vorzunehmen und mir über das Ergebnis die nach dem untenstehenden Maßstab aufgestellte Nachprüfung bis zum 15. Juli d. J. bestimmt einzureichen.

Gumbinnen, den 1. Juni 1912.

Der Landrat.

Laufende Nummer	Ort und Name der Betriebs- stätte	Sitz zur Re- gulierung an der Schank- stelle ein An- zeiger (Man- sieur) ange- bracht, der die innerhalb der Zeitung vor- handene Druck- stärke erkennt lässt?	Beträgt die Druck- stärke mehr als 1% At- mosphäre? (esr Stelle 4)	a) Sitz bei der Revision geprüft worden, ob die metallenen Bier- druckleitungsrohren einschl. des Stechers und der Hähne aus reinem höchstens 1% Blei ent- haltendem Zinn angefertigt sind, oder ob sie aus Messing mit starker Verzinnung mit aller dem Bier in Berührung kommenden Flächen bereit? b) Wie ist die Prüfung erfolgt? c) Haben die Bierleitungsröhren eine lichte Weite von 10 bis 13 mm?	Sind etwa noch Bierpumpen im Gebrauch, die das Bier unmittelbar aus dem Fasse aussaugen? (sogen. Hand- druckapparate.)	Ist den Vorschriften des § 5 der Polizeiver- ordnung aus dem Fasse vom 30. No- vember 1903 vor- geschriebene Rei- bung der Bier- druckapparate ins- besondere der Bier- leitungsröhren ordnungsmäßig durchgeführt? d) Ist dies hierüber zu führende Buch in Ordnung?	a) Wied. die in § 6 der Polizeiverord- nung vom 30. No- vember 1903 vor- geschriebene Rei- bung der Bier- druckapparate ins- besondere der Bier- leitungsröhren ordnungsmäßig durchgeführt? b) Ist dies hierüber zu führende Buch in Ordnung?	Bemerkungen darüber, ob Mängel abge- stellt, ob Zwangsvor- schreibungen er- lassen oder Strafen ge- setzt worden sind?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Nr. 391. An Beiträgen für die Nationalflugwoende sind bei der Kreiscommunalfasse hierjhesti weiter eingegangen: von Guts- und Ziegeleibesitzer Mens-Badlanken 40 M., von Besitzer August Pabbeln 2 M., von Besitzer Sammeluden 1 M., von der Dom. Bräuweitschen 24,50 M., von dem Guts Wertheim 20 M., von den Erbschaften Augustus 17,25 M., al. Verschärfungen 6,05 M., Gorellen 6 M., Ehreningen 10,50 M., Friedrichsfeide 27 M., Jödchen 7,70 M., Jodzuhnen 35,85 M., Jüdinischen 4 M., Käfflienen 8,80 M., Kollatishofen 9,60 M., Kultigehmen 16,95 M., Lampeden 1,85 M., Alt-Mangunischen 12 M., Mingstimmien 4,20 M., Niebuschien 30,55 M., Norbuden 14,80 M., al. Brüschen 3,20 M., Brüschen 6 M., Ribbinen 15,70 M., Sodehnien 8,80 M., Sodeisen 22,05 M., Spirofehn 1,85 M., Stobrichen 3,40 M., Szurguthen 7,80 M., Ußbullen 6,15 M.

Insgesamt bis jetzt: 1714,50 M.

Ich bitte um Abführung weiterer Beiträge an die Kreiscommunalfasse.

Gumbinnen, den 6. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 392. Unter Hinweis auf die zur Verhüting der Verschleppung der Manz- und Almanenjunge erlassene polizeiliche Anordnung vom 30. März d. J. (Kreisblatt 1911 Stück 14) mache ich hiermit bekannt, daß der Herr Landwirtschaftsminister sich damit einverstanden erklärt hat, daß bei der verschärften Desinfektion der Gepäckwagen mit innerer Verschalung von der Herausnahme der letzteren abgesehen werden darf, wenn in den Eisenbahnwagen nur verpacktes Kleinvieh in Einzelstücken befördert worden ist.

Gumbinnen, den 5. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 393. Die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hierjhesti, hat den Pfarrer Bösch in Wallwischken an Stelle des verstorbenen Pfarrers Winkel zum Verbandsvorsteher für den Gesamtschulverband Ußbullen auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Schulverband ernannt.

Gumbinnen, den 4. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 394. In der am 28. Mai d. J. stattgefundene Generalversammlung der Drainagegenossenschaft Borsdorf sind gewählt worden:

1. der Landwirt Hermann Hein in Gerwischken zum Genossenschaftsvorsteher,
2. der Gutsvorsteher Carl Wilhelm in Pötschken,
3. der Besitzer Gottlieb Rudat in Gerwischken zu Mitgliedern des Vorstandes.

Gumbinnen, den 4. Juni 1912.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Königl. Landrat.

Nr. 395. Ich habe den Rittergutsbesitzer Carl Rose in Pötschen zum Gutsvorsteher für den gleichnamigen Gutsbezirk ernannt.

Gumbinnen, den 5. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 396. Es sind gewählt: für die Gemeinde: Ußbullen: Besitzer Georg Salomon zum Gemeindenvorsteher; für die Gemeinde Freudenholz: Besitzer Heinrich Post zum II. Schöffen; für die Gemeinde Chorbuden: Besitzer Gustav Klinger zum Gemeindenvorsteher; für die Gemeinde Wilkendorf Besitzer Heinrich Weber zum 2. Schöffen; Ziegelmüller Friedrich Kirschau zum stellv. Schöffen. Für die Gemeinde Jodzuhnen: Besitzer Friedrich Eske zum 2. Schöffen; Besitzer Johann Görgens zum stellv. Schöffen. Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 5. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 397. Unter den Pferden des Besitzers Franz Steiner in Waiwern ist die Bruse ausgebrochen.

Gumbinnen, den 1. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 398. Die Brustscheue unter den Pferden der Domäne Bußken ist erloschen.

Gumbinnen, den 3. Juni 1912.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 399. Bekanntmachung

Die Königliche Kreisförsterei hierzuß Regierungsgebäude Friedrich-Wilhelm-Platz Nr. 1 ist auf Anordnung der königlichen Regierung für den öffentlichen Verkehr an den Wochenenden während der Sommermonate von 8 bis 1 Uhr, während der Wintermonate von 8¹/2 bis 1 Uhr vormittags geöffnet.

Die Stalle bleibt geschlossen:

1. wegen der ordentlichen Nassenrevisionen am letzten Werktag jedes Monats, wenn aber der erste des folgenden Monats auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorletzten Werktag des betreffenden Monats;
2. an den diesen Revisionstagen vorhergehenden Werktagen der Monate April, Juni, September und Dezember.

Gumbinnen, den 29. Mai 1912.

Der Königliche Rentmeister.

Nr. 400. Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße nach Wilkischen liegt beim Postamt in Gumbinnen auf die Dauer von 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 5. Juni 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 401. Polizei-Verordnung.

Über die polizeigemäße Leichenhalle in der Stadt Gumbinnen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (B. S. S. 205) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Sterbeverwaltung vom 30. Juli 1883 (B. S. S. 195) wird für die Stadt Gumbinnen mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Nach jedem Todesfall und vor der Beerdigung muss eine Leichenhalle stattfinden. Keine Beerdigung darf stattfinden, bevor nicht eine von einem approbierten Arzte ausgestellte Todesbescheinigung, welche dem dieser Polizei-Verordnung als Anlage beigelegten Muster entspricht, beigebracht worden ist.

§ 2. Zur Beibringung der Todesbescheinigung ist verpflichtet, wer nach § 57 des Reichsgesetzes über die Bekundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzugeben hat. Sie ist innerhalb 48 Stunden unverzüglich dem Polizeibüro zu übergeben.

§ 3. Die Todesbescheinigung darf nur auf Grund der durch persönliche Untersuchung gewonnenen Überzeugung von dem eingetretenen Tod ausgestellt werden. Sie ist in

der Regel von demjenigen Arzt auszufertigen, welcher die Behandlung geleitet hat, oder vor Eintritt des Todes begeissen worden ist.

Weigert sich der approbierte Arzt, welcher einen Patienten ärztlich behandelt hat oder vor Eintritt des Todes begeissen worden ist, die Todesbescheinigung auszustellen oder ist ein approbiert Arzt überhaupt nicht hinzugezogen gewesen, so hat der zur Anmeldung des Todesfalls Verpflichtete die Ausstellung der Todesbescheinigung bei dem Kommunalarzt (Polizeiarzt) gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren nachzuladen.

Ist der Verpflichtete zur Zahlung der Gebühren nicht in Stande, was durch eine Beschränkung der Stadt-Polizei-Behörde nachzuweisen ist, so erfolgt die Todesbescheinigung durch den Kommunalarzt (Polizeiarzt) gebührenfrei.

§ 4. Die Formulare zur Todesbescheinigung werden von der Polizeiverwaltung unentgeltlich verabfolgt.

§ 5. Widderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft, tritt, bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Todesbescheinigung, obwohl nicht von dem zuwähnlichen Verpflichteten, doch rechtzeitig beigebracht worden ist.

§ 6. Die Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gumbinnen, den 30. April 1912.

Die Stadt-Polizeiverwaltung.

Schön.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit veröfentlicht.

Gumbinnen, den 30. Mai 1912.

Die Stadt-Polizeiverwaltung.

Nichtamtlicher Teil.

Rückgabe leerer Bierfässer. Die Kellereien der Kaufmannschaft in Berlin haben folgendes GuVahien abgegeben: „Bierfässer sind sofort nach der Entleerung jedoch spätestens in sechs Wochen zurückzugeben, bei Lieferung innerhalb der Stadt durch Rückgabe an den Fahrer, bei Lieferungen außerhalb der Stadt durch Bahnsendung frei Bahnhof. Sind die Fässer innerhalb sechs Wochen nach Empfang nicht zurückgegeben, so können die Brauereien dem Händler eine Frist von zwei Wochen, dem Gastwirt von einer Woche zur Rückgabe bestimmten und androhen, daß sonst ihr Wert verlangt werde. Nach Ablauf der Frist können die Brauereien nach ihrer Wahl Rückgabe der Fässer oder Wettersatz fordern.“

Dauer-Wäsche

Grosse Ersparnis an Wasch- u Plättigeld
Jahrelang haltbar.

**8 Formen Herrenkrügen,
Manschetten, Serviteurs,
Garnituren weiss und bunt.**

J. Lindenstraus

Telephon 285.

Selbstunterrichts-Werke

Methode Rustin verbunden mit briefl. Fernunterricht

1. Der wissenschaftlich gebildete Mann.
2. Der gebildete Kaufmann.
3. Der Bankbeamte.
4. Das Gymnasium.
5. Das Realgymnasium.
6. Die Oberrealschule.
7. Das Abiturienten-Examen.
8. Die höhere Mädchenschule.
9. Die Handelsschule.
10. Die Mittelschullehrerprüfung.
11. Einjährig-Freiwilligen-Prüfung.
12. Der Präparand.
13. Der Militäranwärter.
14. Die Studienanstalt.
15. Das Lehrerinnen-Seminar.
16. Das Lyzeum oder Höhere Lehrerinnen-Seminar.
17. Das Konservatorium.
- Glänz. Erfolge. Grosse Sammlung von Dank- und Anerkennungsschreiben kostengünstig.

Vorzüglicher Ersatz für den Unterricht an wissenschaftlichen Lehranstalten, der bis ins kleinste nachgedacht ist. Schnelle, gründliche und sichere Vorbereitung auf Prüfungen. Ersparnis der hohen Kosten für den Schul- und Fachunterricht. Bestes Mittel zur Erwerbung einer gediegenen Bildung auf allen Gebieten des Wissens. Ansichtssendungen bereitwilligst. Bezug gegen kleine monatliche Teilzahlungen.

Bonness & Hatchfeld, Verlag, Potsdam. SO.

Größere Gutsposten **Stroh**

aller Sorten, ferria in Draht geprägt oder zum Pressen zu kaufen gesucht. Pressen stellen gratis gratis Station. Kosten erbitten Franz Max Leidhold G. m. b. H. Stralsund Telefon 46 u. 48. Wir haben in Ostpreußen Pressen arbeiten.

Liebhaber

lieben ein rosiges, jugendliches Antlitz weiß, sammetweiche Haut und blondend jähnlichen Teint. Dies erzeugt die Steckenpferd-Lilienmilch-Seife v. Bergmann & Co., Badberle. Preis 20 Pf., teurer macht der Dada-Cream

rote und fröhliche Haut in einer Nacht weiß, jauntemisch. Tube 10 Pf. bei Apotheke zur Altstadt. Art. Lindner. Viktor Fiehner. Otto Laekner.

Max Oliver. A. Aurisch. Conrad Fast Nachtl. Schmude & Wolbe.

Donnerstag d. 13. Juni
fallen 2 zweijährige
Bullen
und eine gute
Milchkuh
auf dem Gute
Bötschkehmen,
zwangswise verkaft werden.
Amt Gerwischklemmen.

 Schlagpferde u. Fohlen fand zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote

Lieck, Königsberg i. Pr.
Littauer Wallstr. 11, Teleph. 3556

Zur Bienenzucht
empfiehlt:
sämtliche Bedarfsartikel, als
Bienenwohnungen, Kaniz-
magazine, Aufzäckästen,
Honigschleudern etc.

Preisverzeichnis mit Beschreibung aller Bienenwirtschaftsgeräte umsonst und portofrei.

Besichtigung meines reichhaltigen Lagers ohne jede Verbindlichkeit jederzeit gern gestattet.

Gustav Scherwitz,
5 Königsberg i. Pr. 5
Bahnhofstraße
Man achte genau auf die Hausnummer 5.

Thomasmehl

ist infolge der ausnahmsweise verdoppelten Fratzergütung bei Auftragerteilung bis 20. Juni um durchschnittlich

Mark 26,— billiger

per 10 000 kg als im Herbst.

Am 1. Juli treten die höheren Preise in Kraft.

Thomasphosphaffabriken

Stettiner Werke G. m. b. H., Berlin W 35.

Erläßlich in allen durch Plakate kennzeichneten Verkaufsstellen.

Wir bitten auf Schutzmarke und Pionben zu achten und warnen vor minderwertiger Ware.

Persil

Das selbsttätige Waschmittel.

Persil entfernt sichtlich Blut-, Eier- und sonstige Flecken, beseitigt scharfe Gerüche und desinfiziert gründlich ohne den geringsten Schaden für das Gewebe. Die Wäsche erhält den frischen, duftigen Geruch der Rasenblümchen.

Erprobt u. gelobt!

Nur in Originalpaketen, niemals lose.

HENKEL & CO. DÜSSELDORF. Alton. Fabrik. a. d. alfbeliebten

HENKEL **SOHN**

Drucksachen aller Art
werden schnell, sauber und billig angefertigt in der
Buchdruckerei der Gumbinner Allgemeinen Zeitung

Erstklassige Versicherungs-Gesellschaft
sucht für ihre

Kranken-, Unfall-, Wöchnerinnen-Versicherung

tüchtige Vertreter (auch aus Handwerker- und Arbeiterkreisen) gegen feste Bezüge. Dauernde, angenehme Stellung.

Südwestdeutsche Versicherungs-Ges. Frankfurt a. M.